

THÜR. LANDTAG POST
14.09.2020 13:05

21420/2020

ZZF · Am Neuen Markt 1 · 14467 Potsdam

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Via poststelle@thueringer-landtag.de



Leibniz-Zentrum für
Zeithistorische
Forschung Potsdam

Am Neuen Markt 1
14467 Potsdam

Potsdam, 14.9.2020

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen Ds 7/858 und 7/936

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorliegenden Gesetzentwürfen nehme ich wie folgt Stellung:

I. Dem Anliegen der beiden Gesetzentwürfe **ist zuzustimmen**. Sie schreiben das Interesse an der öffentlichen Aufklärung über mögliche politische Belastungen von Mandatsträgern des Thüringer Landtags aus der Zeit der SED-Diktatur fort und passen die Regelungen den Maßgaben des Thüringer Verfassungsgerichtshofes zu einem möglichen Mandatsverlust an. Die öffentliche Aufklärung über die politische Vergangenheit heutiger Mandatsträger als Amtsträger oder anderweitig Mitwirkende an Unrechtsakten der DDR-Diktatur ist von außerordentlicher Bedeutung für Glaubwürdigkeit und Legitimität von Politik in der Demokratie. Besonders wichtig ist dabei, die Überprüfung **transparent, fair und auf der Höhe des heutigen Wissensstandes** über die Repressionsmechanismen in der DDR und die Beteiligungsformen daran zu gestalten. Hierzu gehört die möglichst vollständige Berücksichtigung der Aktenüberlieferung, die Anhörung der betroffenen Mandatsträger und die Begleitung dieses Prozesses mit entsprechender Expertise, etwa durch den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

II. Der **Gesetzentwurf der CDU-Fraktion** geht über die bisherigen Regelungen an einem wesentlichen Punkt hinaus. Überprüft werden soll unter anderem auf "Personen, die gegenüber dem MfS oder AfNS **rechtlich oder faktisch weisungsbefugt** waren" (§ 42 i Abs. 1 Satz 3). Diese Regelung lehnt sich an § 6 Abs. 5 Nr. 1 StUG an, mit dem dieser Personenkreis in den Rechtsfolgen den hauptamtlichen Mitarbeitern und Informanten der Staatssicherheit gleichgestellt wird.

Eine solche Ausweitung des Personenkreises ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass es in der DDR neben den MfS- und K1-Mitarbeitern eine Vielzahl von politischen Funktionsträgern des SED-Regimes gab, die durch entsprechende Weisungen an der Überwachung und Verfolgung von DDR-Bewohnern lenkend mitwirkten. Dies betrifft vor allem Funktionäre der SED, aber im Einzelfall auch andere Amts- und Funktionsträger der DDR. Mit



dieser Erweiterung kann wirksam dem gängigen, einseitigen Bild von Tätern der SED-Diktatur entgegengetreten werden, das fast ausschließlich auf Mitarbeiter und Informanten des MfS fokussiert ist.

III. Die Erfahrungen mit der Weisungsbefugten-Regelung des StUG verdeutlichen zugleich, wie rechtlich problematisch ihre **praktische Umsetzung** ist. Die Definition des Personenkreises, der eine rechtliche oder faktische Weisungsbefugnis besaß, ist bis heute in fachwissenschaftlichen Kreisen nur grob umrissen und für einzelne mögliche Personengruppen umstritten. Während die Feststellung einer rechtlichen Weisungsbefugnis auf Grundlage von Rechtsnormen der DDR noch vergleichsweise eindeutig ist, beruht die Feststellung einer faktischen Weisungsbefugnis auf der Analyse realhistorischer Vorgänge jenseits des Normenstaates, wie sie unter anderem in Vorgängen des MfS zu finden sind. So kann etwa ein SED- oder Staatsfunktionär der DDR beim MfS interveniert haben, um dessen Vorgehen in einem konkreten Verfolgungsfall zu beeinflussen. Ob dies einer faktischen Weisungsbefugnis gleichkam, wäre anhand der konkreten Umstände zu prüfen. Der alleinige Verweis auf die seit 1968 auch verfassungsrechtlich fixierte "führende Rolle" der SED in Art. 1 DDR-Verfassung wird hier nicht ausreichen.

Im Zuge der Gesetzgebung zu einem novellierten AAÜG 2005 hat das Bundessozialministerium nach Beratung durch die BStU einen **Katalog von Positionen** erarbeitet, der dann im Rahmen der Beratungen des Bundestages auf Initiative der CDU-Fraktion noch einmal erweitert wurde (in den Punkten 4, 5 und 8). Er umfasst die folgenden Positionen:

1. Mitglied, Kandidat oder Staatssekretär im Politbüro der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
 2. Generalsekretär, Sekretär oder Abteilungsleiter des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) sowie als Mitarbeiter der Abteilung Sicherheit bis zur Ebene der Sektorenleiter oder als die jeweiligen Stellvertreter,
 3. Erster oder Zweiter Sekretär der SED-Bezirks- oder Kreisleitung sowie Abteilungs- oder Referatsleiter für Sicherheit oder Abteilungsleiter für Staat und Recht,
 4. Minister, stellvertretender Minister oder stimmberechtigtes Mitglied von Staats- oder Ministerrat oder als ihre jeweiligen Stellvertreter,
 5. Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates, Vorsitzender des Staatsrats oder Vorsitzender des Ministerrats sowie als in diesen Ämtern ernannter Stellvertreter,
 6. Staatsanwalt in den für vom Ministerium für Staatssicherheit sowie dem Amt für Nationale Sicherheit durchzuführenden Ermittlungsverfahren zuständigen Abteilung I der Bezirksstaatsanwaltschaften,
 7. Staatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft der DDR,
 8. Mitglied der Bezirks- oder Kreis-Einsatzleitung,
 9. Staatsanwalt oder Richter der I-A-Senate,
- (§ 6, Abs. 2 AAÜG)



Die Orientierung an diesem Katalog wäre grundsätzlich denkbar, wobei insbesondere die Einbeziehung sämtlicher Mitglieder des Ministerrats sowie der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen als zu weit gezogen zu betrachten ist.

IV. Der Blick auf diesen Kreis von Weisungsbefugten lässt erkennen, dass zum heutigen Zeitpunkt schon aufgrund der **vergangenen Zeit** und dem damaligen **Alter heutiger Mandatsträger** es nicht ausgeschlossen, aber ausgesprochen unwahrscheinlich ist, auf solche Weisungsbefugten zu stoßen. Dies muss kein Grund sein, auf eine entsprechende Regelung heute zu verzichten. Sie wird jedoch in Hinblick auf den unmittelbaren Normzweck kaum faktische Wirkung entfalten und insofern eher symbolischen Wert haben.

V. Unabhängig davon wirft der Personenkreis der Weisungsbefugten in der Überprüfung nach StUG erhebliche **praktische Schwierigkeiten** auf, da es – anders als bei MfS-Mitarbeitern und Informanten – keine entsprechenden Karteien oder sonstige Findmittel beim **BStU** (bzw. zukünftig: Bundesarchiv) gibt. Damit sind dort den Recherchemöglichkeiten im Falle der entsprechenden Mandatsträger Grenzen gesetzt. Die bloße Feststellung einer entsprechenden Position laut Katalog wiederum ist sinnvollerweise nicht durch den BStU möglich, da dort (meines Wissens) nicht Buch darüber geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen